

# Steuertermine

## Wichtige laufende Steuervorauszahlungstermine

Bei Arbeitnehmern behält der Arbeitgeber die Lohnsteuer und die Sozialabgaben ein. Wer nicht Arbeitnehmer ist und/oder andere Steuern zahlen muss, für den gelten folgende vierteljährlichen Vorauszahlungstermine:

**Einkommensteuer**, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag vierteljährlich 10.03.; 10.06.; 10.09.; 10.12.;

**Körperschaftsteuer** (z.B. GmbH, AG, Ltd) vierteljährlich 10.03.; 10.06.; 10.09.; 10.12.;

**Gewerbsteuer** vierteljährlich 15.02.; 15.05.; 15.08.; 15.11.

**Grundsteuer** 15.02.; 15.05.; 15.08.; 15.11.

Die jeweils fälligen Zahlungen werden vom Finanzamt bzw. der Gemeinde/Stadt (Gewerbsteuer, Grundsteuer) per Bescheid festgesetzt.

**Umsatzsteuer** als Unternehmer und **Lohnsteuer** und **Sozialabgaben** als Arbeitgeber muss man selbst ermitteln, anmelden und unaufgefordert zahlen:

Umsatzsteuer als Unternehmer ist i.d.R. bis zum 10. des Folgemonats anzumelden und zu zahlen. Je nach Vorjahresumsatzsteuer kann auch die quartalsweise oder sogar jährliche Abgabe in Frage kommen. Neugründer müssen immer monatlich abgeben. Es ist eine sog. Dauerfristverlängerung möglich. Dann verschiebt sich die Abgabe um einen Monat. Bei Monatszahlern ist dies verbunden mit einer Sonderzahlung (sog. 1/11). Quartalszahler brauchen keine Sondervorauszahlung zu leisten, wenn sie die Dauerfristverlängerung beantragen.

Monatliche Anmeldungen und Zahlungen sind auch bei Beschäftigung von Arbeitnehmern für die Lohnsteuer und die Sozialabgaben zu beachten. Die **aktuellen Termine mit Zahlungs- und Schonfristen** finden Sie jeweils in unserer aktuellen [Mandanteninformation](#) (am Schluss „Zu guter Letzt“). Mit unserem [Steuerplaner 2010](#) halten Sie Ihre Steuerzahlungstermine im Blick.

## Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung:

Lt. Gesetz ist die Erklärung bis 31.5. des Folgejahres abzugeben, d.h. Abgabetermin für die Steuererklärung 2009 ist der 31. Mai 2010.

Wer einen Steuerberater beauftragt, hat Zeit bis 31.12. des Folgejahres, d. h. für die Steuererklärungen 2008 bis zum 31.12.2009 (Eingang beim Finanzamt). Das Finanzamt kann jedoch individuell einen früheren Termin festsetzen. Über den 31.12. hinaus wird nur noch in begründeten Ausnahmefällen eine Fristverlängerung gewährt.

Einzelheiten zu den Abgabeterminen erfahren Sie im [Erlass der Finanzverwaltung vom 4. Januar 2010](#).

Was bei Fristverlängerungsanträgen zu beachten ist und wann das Finanzamt Ihre Steuererklärung vorzeitig anfordern kann, erfahren Sie z. B. in der [Verfügung des Bayerischen Landesamtes für Steuern](#).

Tipp: Wer seinen Termin nicht einhalten kann, sollte immer vor dem Abgabetermin Fristverlängerung beim Finanzamt beantragen, damit kann die Festsetzung von Verspätungszuschlägen i. d. R. vermieden werden.

Tipp: Wer zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist, erfahren Sie in unseren Video-Clips und Merkblättern aus dem Regionalfernsehen Kanal 1!

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Bitte beachten Sie aber, dass wir eine Haftung aufgrund der Komplexität und schnellen Änderungen im Steuerrecht nur aufgrund von persönlichen Einzelfallberatungen übernehmen können.